

21 22

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZR 70/79

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitsache

der O- -S- - GmbH, D- -straße -, W- -,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Diplom-
Kaufmann Bernhard K- -, S- -,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte -, D. -,
H. -, Dipl.-Ing. -,
Dr. -, Dipl.-Chem. -,
-,
Patentanwalt Dipl.-Phys. -,
Dr. rer. nat. -, -
-, -

gegen

die Firma Franz K- : S- , L- -S- -, gesetzlich
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Bernhard K- , H- -straße -, L- -S- -, und Franz
K- , K- -weg 2, S- -.

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr.-Ing. -,
-, -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mailhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Dr. Hesse, Brodeur und von Albert

beschlossen:

Jede Partei hat ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten beider Rechtszüge trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Die getroffene Kostenverteilung entspricht der Billigkeit (§§ 40 Abs. 2, 42 Abs. 3 PatG, § 91a ZPO). Nach dem Sach- und Streitstand zur Zeit der Erledigung war der Ausgang des Rechtsstreits nicht abzusehen. In Lasten der Beklagten fällt ins Gewicht, daß nicht ausgeschlossen erscheint, daß sie mit Rücksicht auf verschlechterte Erfolgsaussichten auf das Patent verzichtet hat.

Mailhaus

Bruchhausen

Hesse

Brodeur

von Albert